



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
21-P 1124-025/38895/10

München, 15. Oktober 2010

Durchwahl: 089 2306-2371

Telefax: 089 2306-2802

Name: Dr. Luber

Altersteilzeit im Blockmodell und Anhebung der Altersgrenzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 5. August 2010 wird die Regelaltersgrenze – wie im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung – stufenweise um zwei Jahre von 65 auf 67 Jahre angehoben, beginnend von 2012 an mit dem Geburtsjahrgang 1947, Art. 62 Satz 1 und Art. 143 Abs. 1 BayBG.

Im Zusammenhang mit der Altersteilzeit im Blockmodell sind dabei zwei unterschiedliche Fragenkomplexe aufgekommen:

- 1) Durchführung des Teilwiderrufs der bisherigen Festsetzungen zur Dauer von Anspar- und Freistellungsphase; um die Anhebung der Altersgrenzen nachzuvollziehen (Altersteilzeit dauert zwingend bis zum Ruhestandseintritt).
- 2) Kombination von Altersteilzeit mit Antragsruhestand ab 64 oder Rückabwicklung der Altersteilzeit und Dienstleistung bis zum Antragsruhestand mit 64, um mit 64 abschlagsfrei (Neuregelung der Abschlagsfreiheit nach 45 Dienstjahren) in den Ruhestand treten zu können.

Das Staatsministerium der Finanzen weist hierzu auf Folgendes hin:

1. Teilwiderruf der Festsetzungen zur Dauer der Altersteilzeit

Aufgrund der Anhebung der Altersgrenzen ist die Verfügung, mit der das Ende der Ansparphase und der Beginn und das Ende der Freistellungsphase datumsgenau festgesetzt werden, „falsch“ geworden, weil sich der Ruhestandstermin hinauschiebt und sich dementsprechend auch die Dauer der Anspar- und Freistellungsphase verlängern muss. Eine schlichte Abänderung dieser im Bescheid verfügten Termine ist aber nicht möglich, weil es sich um eine verbindliche, in Bestandskraft erwachsene Verfügung handelt. Erforderlich ist daher ein Teilwiderruf dieser Verfügung, mithin also ein Teilwiderruf des gesamten Altersteilzeitbescheides.

Soweit der Bescheid einen – durch die Verwaltungsvorschriften vorgesehenen – Widerrufsvorbehalt gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG enthält, ist der Widerruf unproblematisch.

Im Einzelfall sind aber nach Kenntnis des Staatsministeriums der Finanzen auch Bescheide ohne Widerrufsvorbehalt ergangen. Auch in diesen Fällen ist aber ein Widerruf möglich. Maßgebliche Rechtsgrundlage ist hier Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG:

- Geänderte Rechtsvorschrift ist der Art. 62 BayBG hinsichtlich des Termins des Ruhestandseintritts.

- Die Behörde wäre berechtigt (und verpflichtet), den VA so nicht mehr zu erlassen, weil sich Anspar- und Freistellungsphase zwingend bis zum Ruhestandstermin erstrecken müssen und nicht davor enden dürfen.
 - Der Widerruf erfolgt auch nur insoweit, als der Begünstigte von der Begünstigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, weil nur die Bestimmungen zum Ende der Ansparphase und zum Beginn und Ende der Freistellungsphase widerrufen werden.
 - Und schließlich besteht auch kein entschädigungspflichtiger Vermögensnachteil im Sinne des Art. 49 Abs. 5 BayVwVfG. Denn es besteht unstreitig eine Dienstleistungspflicht bis zum Eintritt in den Ruhestand. Würden die Festsetzungen zur Anspar- und Freistellungsphase unverändert bleiben, müsste der Beamte nach dem im Bescheid festgesetzten Ende der Freistellungsphase wieder in die Ansparphase eintreten, weil er nach wie vor zur Dienstleistung verpflichtet ist (Altersteilzeit ist aktives Beamtenverhältnis) und deshalb der verbleibende (aufgrund der Anhebung der Altersgrenzen entstandene) Zeitraum bis zum Eintritt in den Ruhestand weiterhin als Altersteilzeit mit Anspar- und Freistellungsphase zu behandeln ist. Wenn aber ohnehin eine Dienstleistungspflicht besteht, kann kein Vermögensnachteil allein durch das Vorziehen der Dienstleistungspflicht entstehen.
- Im Übrigen ist auch davon auszugehen, dass sich ein schutzwürdiges Vertrauen nicht gebildet hat, weil die Verfügung, mit der die Altersteilzeit genehmigt wird, in aller Regel formuliert ist: „bis zum Eintritt in den Ruhestand, nach derzeitiger Rechtslage der ...“.

Nach Auffassung des Staatsministeriums der Finanzen müssen und können daher die Festsetzungen zum Ende der Ansparphase und zum Beginn und Ende der Freistellungsphase gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG teilwiderrufen werden, auch wenn kein Widerrufsvorbehalt verfügt ist.

2. Altersteilzeit und Antragsruhestand

Ab 1.1.2011 können Beamte ohne Abschläge beim Ruhegehalt mit 64 Jahren in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens 45 Jahren aufzuweisen haben, Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBeamtVG.

Nach Kenntnis des Staatsministeriums der Finanzen haben Beamte mit Bezug auf diese Regelung bereits folgende Anträge gestellt:

- 1) Die Altersteilzeit im Blockmodell ist bereits bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bewilligt. Der Beamte strebt nunmehr seine Ruhestandsversetzung mit 64 Jahren an, weil er dann eine Dienstzeit von 45 Jahren abgeleistet hat, und beantragt eine Änderung der Bewilligung der Altersteilzeit mit einer entsprechenden Verkürzung des Gesamtzeitraums sowie der Anspar- und Freistellungsphase.

Alternativ:

In neuen Anträgen auf Bewilligung von Altersteilzeit im Blockmodell wird von vornherein eine Ruhestandsversetzung mit 64 Jahren auf Antrag als Endzeitpunkt der Altersteilzeit angegeben und eine entsprechende Verteilung von Anspar- und Freistellungsphase beantragt.

- 2) Die Altersteilzeit im Blockmodell ist bereits bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bewilligt. Der Beamte strebt nunmehr seine Ruhestandsversetzung mit 64 Jahren an, weil er dann eine Dienstzeit von 45 Jahren abgeleistet hat, und beantragt dazu (statt einer Änderung der Altersteilzeit wie unter 1) die Rückabwicklung der Altersteilzeit.

Eine Kombination von Altersteilzeit im Blockmodell und Antragsruhestand mit 64 Jahren ist nur bei Vorliegen besonders schwerwiegender Gründe möglich, Art. 64 Nr. 1 BayBG. Der Umstand, dass ab 1.1.2011 bei einer Dienstzeit von 45 Jahren ein abschlagsfreier Ruhestandseintritt mit 64 möglich ist, stellt jedoch keinen schwerwiegenden Grund dar. Aus Abschnitt 8 Nr. 2.3.1.1 VV-Beamtr ergeben sich als schwerwiegende Gründe beispielsweise eine schwere Erkrankung des Beamten (ab einem anerkannten oder laut amtsärztlicher Feststellung anzuerkennenden Grad der Behinderung) oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen. Dagegen ist das Erreichen des 64. Lebensjahres ausdrücklich kein besonders schwerwiegender Grund, Abschnitt 8 Nr. 2.3.1.3 VV-Beamtr.

Anträgen auf Neufestlegung der Altersteilzeit durch Kombination mit dem Antragsruhestand sowie Neuanträgen, die von vornherein Altersteilzeit mit einem Antragsruhestand verbinden, jedoch keine besonders schwerwiegenden Gründe darlegen, kann daher nach Auffassung des Staatsministeriums der Finanzen nicht stattgegeben werden.

Ein (alternativ oder selbständig) beantragter Widerruf der Altersteilzeit kommt in Betracht, wenn er im dienstlichen Interesse liegt (einvernehmlicher Widerruf der Altersteilzeit). Allerdings begründet allein der Umstand, dem Beamten einen abschlagsfreien vorgezogenen Ruhestandseintritt zu ermöglichen, kein dienstliches Interesse an einem Widerruf der Altersteilzeit. Entscheidend sind vielmehr personalwirtschaftliche Bedürfnisse des Dienstherrn.

Ein Widerrufsgrund im Sinne des Art. 91 Abs. 2 Satz 3 BayBG liegt dagegen nicht vor, da kein besonderer Härtefall mit Unzumutbarkeit des Fortsetzens der Altersteilzeit anzunehmen ist.

Dem Beamten kann also ein abschlagsfreier Ruhestandseintritt mit 64 Jahren (bei 45 Jahren Dienstzeit) ermöglicht werden, indem die Altersteilzeit einvernehmlich widerrufen und rückabgewickelt wird, wenn die Weiterarbeit des Beamten bis 64 im dienstlichen Interesse liegt. Eine Kombination von Altersteilzeit im Blockmodell und Antragsruhestand allein unter dem Gesichtspunkt der Ermöglichung des abschlagsfreien Ruhestandseintritts scheidet dagegen aus.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Hüllmantel

Ministerialdirigent